

Vollzug der Wassergesetze;

Renaturierung des Pflaumbaches im OT Wenigumstadt zwischen der Brücke Mühlrain und der Katzenbrücke

Bekanntmachung

Geplant ist die Renaturierung des Pflaumbachs in zwei Abschnitten mit einer Länge von insgesamt ca. 228 m im Markt Großostheim, Ortsteil Wenigumstadt. Im Zuge der Maßnahme soll das Gewässer verlegt werden. Der neue Verlauf wird mäandrierend angelegt, wodurch sich eine Laufwegverlängerung von 4,95 m ergibt. Zusätzlich werden Strukturelemente wie Stamm-buhnen, Faschinenbündel, Wurzelstöcke und Wasserbausteine verbaut. Die Böschungen am neuen Gewässerlauf werden zwischen 1:6 an Gleitufern und 1:2 an Prallufern variieren. An den Gleitufern sind Kiesbänke vorgesehen. Begleitend werden gewässer- und naturraumtypische Pflanzen ausgesät.

Auf einer Fläche von insgesamt 1.000 m² wird zusätzlich Retentionsraum mit einem Volumen von etwa 300 m³ geschaffen. Die so entstehende Vertiefung wird mit 1:4 abgebösch. Innerhalb des Retentionsraums werden zusätzlich Tümpel angelegt.

Der Pflaumbach ist in diesem Bereich ein Gewässer III. Ordnung mit Genehmigungspflicht. Unterhaltungs- und ausbaupflichtig ist der Markt Großostheim. Ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet liegt nicht vor.

Der betroffene Gewässerabschnitt des Pflaumbachs (Welzbach) ist Teil des Flusswasser-körpers (FWK) 2_F173 „Welzbach und Flutmulde ab Landesgrenze“. Der ökologische Zustand des FWK ist als „unbefriedigend“ (4) eingestuft. Das Bewirtschaftungsziel des guten ökologischen Zustands im Sinne von § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG wird verfehlt. Die Gewässerstruktur für den betrachteten Bereich ist als 4 „deutlich verändert“ bzw. als 7 „vollständig verändert“ klassifiziert.

Im Zuge der Maßnahmen wird das neue Bachbett neben dem bestehenden hergestellt. Im Anschluss wird das bestehende Bachbett mit dem Erdaushub des neuen Bachbetts verschüttet. In den Innenkurven werden jeweils Kiesbänke angelegt oder Hochstauden bzw. Röhricht gepflanzt. Die Außenkurven werden mit Stammbuhnen und Steinspornen aus Wasserbausteinen oder Faschinenbündeln gesichert.

Insgesamt werden 2.210 m³ Boden ausgehoben, davon ca. 900 m³ Oberboden und 1.310 m³ Unterboden. Zur Verfüllung des alten Gewässerbetts können etwa 190 m³ Oberboden und 160 m³ Unterboden wieder verfüllt werden. Die übrigen 1.860 m³ müssen abgefahren und fachgerecht entsorgt werden.

Um Auswirkungen auf anliegende Grundstücke zu vermindern sind an den Außenkurven des linken Ufers entsprechende Sicherungen und Strömungslenkende Elemente geplant. Diese dienen aus fachlicher Sicht der Ufersicherung und der Verminderung der eigendynamischen Entwicklung des Gewässers.

Die Maßnahme ist als Gewässerausbau nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) genehmigungspflichtig.

Nach Anlage 1 des UVPGs ist die Maßnahme als Vorhaben unter der Nummer 13.18.2 (naturnaher Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, kleinräumige naturnahe Umgestaltungen, wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen, Verlegung von Straßenseitengräben in der bebauten Ortslage und ihre kleinräumige Verrohrung, Umsetzung von Kiesbänken in Gewässern) zu klassifizieren. Damit ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Absatz 2 UVPG) notwendig. Die Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in 2 Schritten durchgeführt.

In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 zum UVPG Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Naturschutzrechtlich geschütztes Gelände ist nicht betroffen.

Das Vorhaben liegt in der planreifen Zone IIIA des in Aufstellung befindlichen Wasserschutzgebiets für die Wasserversorgung Brunnen Pflaumheim.

Damit ist im zweiten Schritt zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Während der Bauphase wird Bodenaushub anfallen. Dieser soll ordnungsgemäß beseitigt bzw. wiederverwendet werden.

Während der Bauphase wird es zu Baulärm, Verschmutzungen und Behinderungen im Bereich der Zufahrten, Schäden im Bereich der berührten Grundstücke sowie zu nicht vermeidbaren Eintrübungen und Stoffeinträgen im Pflaumbach kommen.

Während der Bauphase besteht ein mittleres Risiko von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen: Eintrag von Betriebsstoffen, Schmiermitteln, Hydraulikölen, Bauhilfsstoffen in Gewässer und Boden.

Die Eingriffe in Boden und Gewässer, insbesondere während der Bauphase, sind lokal und zeitlich begrenzt und von mittlerer Schwere und Komplexität.

Die Auswirkungen auf Tiere sowie das oberirdische Gewässer ist nach Abschluss der Maßnahme mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht gegeben.

Während der Bauphase hat der geplante Gewässerausbau lokale Auswirkungen auf einige der genannten Schutzgüter. Sie können auch nachteilig sein. Im Vergleich mit den bestehenden Verhältnissen am Gewässer kommt es nach Fertigstellung zu einer Verbesserung hinsichtlich der Gewässerstrukturgüte und Gewässerökologie.

Die Planung trägt zur Erhöhung der Artenvielfalt bei.

Sowohl die genannten Belange des Schutzguts Wasser, die Belange des Naturschutzes als auch die Belange der Fischerei können durch Auflagen geregelt werden.

Weitere Auswirkungen auf andere Schutzgüter sind durch die Maßnahmen am Pflaumbach nicht festzustellen. Nachteilige Auswirkungen, die durch Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern hervorgerufen werden, sind nicht zu erkennen.

Dieser überschlägigen Prüfung liegen die eingereichten Planunterlagen Stand Februar 2025 zugrunde.

Nach Durchführung dieser standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls durch das zuständige Landratsamt Aschaffenburg wird festgestellt, dass von dem Gewässerausbau des Pflaumbaches keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, welche nicht durch Auflagen und Bedingungen ausgeglichen werden können.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gem. § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Aschaffenburg, den 21.07.2025

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'C' and 'S' intertwined.

Christoph Schultes